

Die Satzung
der Gemeinde Bohmte
zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von
Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Bohmte

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKOmVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) in Verbindung mit § 90 Aches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824.) hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung vom 28.09.2023 folgende Satzung zur Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 24 SGB VIII in der Gemeinde Bohmte beschlossen:

§ 1

Kindertageseinrichtungen

Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gem. § 24 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung bis zum Schuleintritt. In die Bohmter Kindertageseinrichtungen können daher grundsätzlich nur die Kinder aufgenommen werden und verbleiben, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bohmte haben. Das Kind kann bei besonderem Bedarf auch ergänzend in der Kindertagespflege gefördert werden.

§ 2

Kindergartenjahr, Anmeldung, Abmeldung

(1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

(2) Anmeldungen für den Besuch der Tageseinrichtungen sollen grundsätzlich bis im November des vorhergehenden Jahres und für den gesamten Aufnahmezeitraum erfolgen. Soweit Plätze frei sind, können Kinder auch während des laufenden Kindergartenjahres aufgenommen werden.

(3) Abmeldungen können nur zum Ende eines jeden Monats vorgenommen werden. Die Abmeldung bewirkt regelmäßig, dass der frei gewordene Platz durch nachrückende Kinder besetzt wird. Ein Anspruch auf Freihalten dieses Platzes seitens der Erziehungsberechtigten besteht nicht.

(4) Der Nutzung liegt eine Betreuungsvereinbarung zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Eltern / Erziehungsberechtigten zugrunde.

§ 3

Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten nach § 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben.

§ 4 Kostenbeitragspflichtiger

Kostenbeitragspflichtig ist, wer die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung gem. § 24 SGB VIII in der Gemeinde Bohmte veranlasst hat. Das sind in der Regel die Erziehungsberechtigten oder ihnen gleichgestellte Personen, die mit dem Kind, welches den Platz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nimmt, zusammenleben. Für Kinder, die gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, ist für jedes Pflegekind ein entsprechender Beitrag in Höhe **der niedrigsten Einkommensstufe** zu zahlen. Pflegeeltern müssen die entsprechende Bescheinigung in der Kindertageseinrichtung vorlegen. Mehrere Beitragspflichtige haften der Gemeinde Bohmte gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung der Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich zum einen nach dem zu versteuernden Einkommen der/des Kostenbeitragsschuldner/s. Die Staffelung des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Tabelle in Abs. 2. Zum anderen richtet sich die Kostenbeitragshöhe nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung.

(2) Für die Inanspruchnahme in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Bohmte werden unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme folgende monatliche Kostenbeiträge erhoben:

Einkommensstufe	monatlicher Kostenbeitrag pro Stunde tägl. Betreuung
Stufe 1 bis 37.500 €	41,00 €
Stufe 2 bis 50.000 €	45,00 €
Stufe 3 bis 62.000 €	53,00 €
Stufe 4 bis 75.000 €	57,00 €
Stufe 5 bis 90.000 €	63,00 €
Stufe 6 über 90.000 €	69,00 €

(3) Ab dem 01.08.2026 wird der Kostenbeitrag um jährlich 3 % angehoben. Der Elternbeitrag ist auf volle Euro auf- bzw. abzurunden. Beträge bis 49 Cent werden abgerundet und Beträge ab 50 Cent aufgerundet. Bei der Anpassung im Folgejahr ist vom ursprünglich errechneten Wert, nicht vom gerundeten Elternbeitrag, auszugehen.

(4) Die Zuordnung zu einer Einkommensgruppe erfolgt aufgrund des zu versteuernden Einkommens der/des Kostenbeitragsschuldner/s laut Steuerbescheid/en für das Kalenderjahr, das zwei Jahre vor Beginn der Inanspruchnahme der Förderung in einer Kindertageseinrichtung liegt.

Der Kostenbeitrag für Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII errechnet sich nach der untersten Einkommensstufe.

(5) Unterlassen es die Kostenbeitragsschuldner, den/die Steuerbescheid/e nach Abs. 3 einzureichen, wird unterstellt, dass das zu versteuernde Einkommen oberhalb von 90.000 € liegt.

(6) Änderungen bei dem Einkommen der/des Kostenbeitragsschuldner/s ab bzw. während der laufenden Betreuung des Kindes, die nach ihrer/seiner prognostischen Selbsteinschätzung zu einem niedrigeren zu versteuernden Einkommen und somit zu einer Zuordnung zu einer niedrigeren Einkommensgruppe nach Abs. 2 führen könnten, werden ab Beginn der Änderung für den Bewilligungszeitraum auf Antrag der/des Kostenbeitragsschuldner/s berücksichtigt, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung. In diesen Fällen erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrages aufgrund der Selbsteinschätzung der/des Kostenbeitragsschuldner/s. Nach Vorlage des Steuerbescheides für diesen Zeitraum wird der Kostenbeitrag endgültig festgesetzt.

(7) Wird der Steuerbescheid nach Abs. 4 nicht spätestens bis zum 31.12. des Kalenderjahres, das auf das Jahr der vorläufigen Festsetzung des Kostenbeitrages folgt, eingereicht, wird das zu versteuernde Einkommen auf der Grundlage des Absatzes 2 festgesetzt; sollte in diesen Fällen der maßgebliche Steuerbescheid nach Abs. 2 nicht fristgerecht eingereicht werden, wird das zu versteuernde Einkommen nach Abs. 3 zugrunde gelegt.

(8) Neben des Kostenbeitrags gem. Abs. 2 wird für jedes Kind in der Kindertageseinrichtung ein monatliches Getränkegeld erhoben. Die Höhe ist abhängig von der tägl. Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung.:

tägliche Betreuung	monatlicher Kostenbeitrag
bis zu 5 Stunden	5,00 €
über 5 Stunden	7,00 €

§ 6 Beitragsfreiheit

(1) Gemäß den Bestimmungen des § 22 NKiTaG in der jeweiligen Fassung haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung einen Anspruch auf den beitragsfreien Besuch einer Tageseinrichtung bis zu acht Stunden täglich.

(2) Für eine Betreuung, die über acht Stunden hinausgeht, wird ein Kostenbeitrag gem. § 5 Abs. 2 erhoben.

§ 7 Geschwisterermäßigung

(1) Werden zwei Geschwisterkinder, in den Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII oder in der Kindertagespflege beitragspflichtig gefördert, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind, wenn dieses eine Kindertageseinrichtung im Sinne des § 22 SGB VIII in der Gemeinde Bohmte in Anspruch nimmt, um 50 Prozent. Werden mehr als zwei Geschwisterkinder beitragspflichtig in einer Kindertageseinrichtung im Sinne des § 22 SGB VII oder in der Tagespflege gefördert, wird für die weiteren Kinder, wenn diese in einer Kindertageseinrichtung im Sinne des § 22 SGB VIII gefördert werden, kein Kostenbeitrag erhoben. Kinder, die bereits eingeschult wurden oder für die ab der 9. Stunde der Förderung ein Kostenbeitrag entrichtet werden muss, werden innerhalb dieser Regelung nicht berücksichtigt.

§ 8 Erhebungszeitraum, Beginn und Beendigung und Festsetzung des Kostenbeitrags

- (1) Erhebungszeitraum für den Kostenbeitrag ist grundsätzlich der Kalendermonat. Die Kostenbeitragspflicht beginnt zum Ersten des Monats, in dem die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Förderung in der Kindertageseinrichtung ausscheidet.
- (2) Bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung, bei Erkrankung oder sonstiger Abwesenheit des Kindes und während der Schließzeiten ist der volle monatliche Kostenbeitrag zu entrichten.
- (3) Der festgesetzte Kostenbeitrag ist von den Kostenbeitragsschuldnern jeweils zum 10. des Monats zu zahlen. Die Träger der Kindertageseinrichtungen setzen den Kostenbeitrag fest. Die Einziehung der Kostenbeiträge werden ebenfalls durch den Träger der Kindertageseinrichtung sichergestellt.

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Bohmte vom 22. Juni 2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Kleinkauertz